

geordnete von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages zu wählen waren (Art. 71 ff.). Die Länderkammer hatte das Initiativrecht für<sup>1)</sup> Gesetzesvorlagen (Art. 78). Gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer stand ihr ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch wurde jedoch hinfällig, wenn die Volkskammer nach erneuter Beratung ihren Beschluß aufrechterhielt (Art. 84). Art. 109 schrieb Verfassungshomogenität zwischen Republik und Ländern vor. Nach Art. 110 Abs. 1 sollte die Änderung des Gebietes von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb der Republik grundsätzlich durch ein verfassungsänderndes Gesetz der Republik erfolgen. Stimmten die unmittelbar beteiligten Länder zu oder wurde durch Abstimmung der Bevölkerung des betreffenden Gebietes die Gebietsänderung oder die Neubildung verlangt und stimmte eines der beteiligten Länder nicht zu, genügte ein einfaches Gesetz (Art. 110 Abs. 2 u. 3). Art. 111 und 112 regelten die Kompetenzen der Republik und der Länder. Danach hatte die Republik grundsätzlich das Recht zur Gesetzgebung. Sie sollte sich jedoch dabei auch auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit hier durch dem Bedürfnis nach einheitlicher Regelung Genüge geschah. Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch machte, hatten die Länder das Recht zur Gesetzgebung. Auf zahlreichen Gebieten hatte die Republik das Recht zur ausschließlichen Gesetzgebung. Bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerwesens mußte die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Kreise gewährleistet sein (Art. 113). Gesamtdeutsches Recht, d. h. das Recht der DDR, ging dem Recht der Länder vor (Art. 114). Die Ausführung der Gesetze wurde grundsätzlich den Organen der Länder überlassen, soweit nicht durch Verfassung oder Gesetz etwas anderes bestimmt war. Nur soweit ein Bedürfnis dazu bestand, durfte die Republik durch Gesetz eigene Verwaltungen errichten (Art. 115). Die Regierung der Republik übte die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht zur Gesetzgebung zustand. Soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt wurden, hatte die Regierung der Republik allgemeine Anweisungen zu erlassen. Sie war ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze und Anweisungen Beauftragte zu den ausführenden Verwaltungen zu entsenden. Die Landesregierungen waren verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung hervorgetreten waren, zu beseitigen. Streitigkeiten zwischen Republik und Ländern waren nach Prüfung durch den Verfassungsausschuß der Volkskammer durch die Volkskammer zu entscheiden (Art. 116).

- 2 b) Wegen der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände s. Rz. 1, 2 zu Art. 41. Der Grundsatz der Selbstverwaltung galt auch für die Städte, gleichgültig, ob sie einen Stadtkreis bildeten oder kreisangehörig waren, und für die Landkreise, zu denen Städte und Gemeinden gehörten.
- 3 2. Beseitigung der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung. Durch § 1 des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952<sup>1)</sup> wurde den Ländern aufgegeben, eine neue Gliederung ihrer Gebiete in Kreise vorzunehmen. Die Abgrenzung der Kreise sollte so erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erforder-

---

1 GBl. S. 613.